

---

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.03.2012 beziehungsweise am 20.03.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Zentrums  
„Göttingen Centre for Modern Indian Studies“  
(CeMIS)  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Definition; Zielsetzung und Trägerfakultäten**

(1) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.

(2) Es dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen sowie Anwendungen auf dem Gebiet der „Modern Indian Studies“ (Moderne Indienstudien) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) An dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

## **§ 2 Aufgaben**

Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Indienforschung mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche Fragen im modernen Indien;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von BA, MA und Promotionsstudiengängen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen im Schwerpunkt „Regionalstudien“ sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordinierung und Pflege außeruniversitärer Kontakte mit Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Analyse der Wirtschaftsentwicklung sowie der Vielfalt und der Ungleichheiten des Modernen Indiens und ihrer Anwendungen;
- Förderung der Gleichstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe**

Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Centre for Modern Indian Studies durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:  
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Göttingen Centre for Modern Indian Studies vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Modern Indian Studies und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, sonstigen Beschäftigten, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies betrieben und koordiniert werden und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind;
- c) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Zentrumsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies finden statt, sofern es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Erste Direktorin oder der Erste Direktor sowie die Zweite Direktorin oder der Zweite Direktor;
- b) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Erste Direktorin oder der Erste Direktor unverzüglich eine Zentrumsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch wei-

ter. <sup>7</sup>Gibt es im Göttingen Centre for Modern Indian Studies nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie des Statusberichts für den Beirat;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Recht zur Stellungnahme zu interdisziplinären Forschungsanträgen der Zentrumsmitglieder, die statistische Forschungsfragen betreffen;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

### **§ 7 Direktorinnen oder Direktoren des Göttingen Centre for Modern Indian Studies**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wählen aus ihrer Mitte die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die Zweite Direktorin oder den Zweiten Direktor. <sup>2</sup>Soweit Aufgaben durch eine Direktorin oder einen Direktor allein wahrgenommen werden können, vertreten sich die beiden Direktorinnen oder Direktoren untereinander.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die Zweite Direktorin oder den Zweiten Direktor. <sup>2</sup>Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die beiden Direktorinnen oder Direktoren sowie deren Stellvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit einer Direktorin oder eines Direktors beginnt um ein Jahr versetzt gegen die Amtsperiode der anderen Direktorin oder des anderen Direktors.

(4) Die beiden Direktorinnen oder Direktoren leiten das Göttingen Centre for Modern Indian Studies im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität und führen die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8.

(5) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Direktorin oder eines Direktors oder beider Direktorinnen oder Direktoren aus dem Amt tritt der Vorstand unverzüglich zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit zusammen; bei Ausscheiden beider Direktorinnen oder Direktoren erfolgt die Einladung durch das älteste Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Bis zur Neuwahl führt die Stellvertretung nach Absatz 2 das Amt kommissarisch weiter. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, so benennt die Präsidentin oder der Präsidenten auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das das Amt kommissarisch übernimmt.

(6) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies können eine Direktorin oder einen Direktor dadurch abwählen, dass sie für die verbleibende Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt.

### **§ 8 Geschäftsbereiche der Direktorinnen oder Direktoren**

(1) <sup>1</sup>Die Erste Direktorin oder der Erste Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- b) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies für die Aufgabenerfüllung in der Lehre direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
  - aa) im Einzelfall in einer Höhe von höchstens 1.500 Euro und
  - bb) höchstens 6.000 Euro pro Jahr;der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung vorbehalten;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands und der Zentrumsversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse;

- d) Unterstützung des Beirats;
- e) Vorbereitung des jährlichen Statusberichts für den Beirat.
- f) Information der Zweiten Direktorin oder des Zweiten Direktors über wissenschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Über Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist der Vorstand regelmäßig zu informieren.

(2) Die Zweite Direktorin oder der Zweite Direktor ist zuständig für die Erfüllung aller anderen Aufgaben nach § 7 Abs. 4, insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies für die Aufgabenerfüllung in der Forschung direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
  - aa) im Einzelfall in einer Höhe von höchstens 1.500 Euro und
  - bb) höchstens 6.000 Euro pro Jahr;der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung vorbehalten;
- b) Repräsentation des Göttingen Centre for Modern Indian Studies in Absprache mit der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor.

## **§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und auf Grund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. <sup>2</sup>Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) <sup>1</sup>Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) <sup>1</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>3</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die

geschäftsführende Leitung übermittelt wird. <sup>2</sup>Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

### **§ 10 Beteiligung des Zentrums an Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Göttingen Centre for Modern Indian Studies durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Göttingen Centre for Modern Indian Studies berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

## § 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Zentrumsversammlung und des Vorstands werden von der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung mindestens 30 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich wenigstens einer der beiden Direktorinnen oder Direktoren, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich wenigstens einer der beiden Direktorinnen oder Direktoren, anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung Göttingen Centre for Modern Indian Studies in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 44/2010 S. <sup>3</sup>4744) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum 01.04.2012 fort

---